

Ein Anspruch des Betreibers eines Verkehrsflughafens gegen die Bundespolizei auf Vergütung von Selbstkosten für die Herstellung weiterer Einrichtungen und/oder Erbringung weiterer Leistungen nach § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG setzt ein entsprechendes Verlangen der Bundespolizei im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 1 BPolG voraus. Dies erfordert eine Erklärung der Bundespolizei, mit welcher sie den Anspruchsteller verbindlich und verpflichtend zur Herstellung einer Einrichtung bzw. Erbringung einer Leistung im Sinne der Vorschrift aufgefordert hat.

Ein Kostenerstattungsanspruch des Betreibers eines Verkehrsflughafens auf der Grundlage von § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG scheidet aus, wenn die Erstattung von Kosten für Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2, Abs. 3 LuftSiG in Rede steht.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG hat der Flugplatzbetreiber die baulichen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Luftsicherheitsbehörde ihre Aufgabe wahrnehmen kann, aufgegebenes Gepäck, das in Sicherheitsbereiche des Flughafens verbracht wurde oder verbracht werden soll, nach den in § 11 Abs. 1 LuftSiG genannten Gegenständen zu durchsuchen, zu durchleuchten oder in sonstiger Weise zu überprüfen.

Die Luftsicherheitsbehörde trägt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG hinsichtlich der Überprüfung aufgegebenen Gepäcks auf die in § 11 Abs. 1 LuftSiG genannten verbotenen Gegenstände mittels technischer Verfahren ausschließlich für die Einrichtungen und Geräte Verantwortung, mit denen unmittelbar die Überprüfung vorgenommen wird. Sonstige Einrichtungen und Geräte unterfallen dieser Vorschrift selbst dann nicht, wenn sie - mittelbar - der Durchführung der Kontrolle dienen bzw. deren Durchführung - auch mittels der eigentlichen Kontrollgeräte und -einrichtungen - ermöglichen.

Die Verpflichtung des Betreibers eines Verkehrsflughafens gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG zum Schutz des Flughafenbetriebs vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, aufgegebenes Gepäck zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen sicher zu transportieren, schließt den Transport zu und zwischen einer mehrstufigen Kontrollanlage ein und besteht ungeachtet dessen, ob dieser Transport - mittelbar - auch der Kontrolle des Gepäcks dient. Besondere Teile der Fördertechnik, Staubänder, Steuertechnik und Ähnliches gehen zulasten des Flugplatzbetreibers, und zwar ungeachtet dessen, ob sie - mittelbar - die Gepäckkontrolle ermöglichen.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 LuftSiG
§ 62 Abs. 4 BPolG

OVG NRW, Urteil vom 24.10.2019 - 20 A 2100/15 -;
I. Instanz: VG Köln, Urteil vom 14.08.2015 - 8 K 2320/14 -.

Die Klägerin ist Betreiberin eines Verkehrsflughafens und verlangt von der beklagten Bundesrepublik Deutschland die Erstattung von Aufwendungen für die Herstellung und Einrichtung von Räumlichkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung einer mehrstufigen Reisegepäckkontrollanlage. Das VG hat die Klage ganz überwiegend abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Die Klage ist, soweit in der Berufungsinstanz noch anhängig, zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin kann die von ihr unter entsprechender Aufhebung des Bescheides der Bundespolizeidirektion T. vom 23.7.2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Bundespolizeipräsidiums Q. vom 14.3.2014 und der Erklärung der Beklagten vom 14.8.2015 begehrte Verpflichtung der Beklagten, über den mit dem angefochtenen Urteil zuerkannten Betrag von 43.217,- Euro hinaus einen weiteren Erstattungsbetrag in Höhe von 420.456,42 Euro festzusetzen, nicht beanspruchen. Der angefochtene Bescheid verletzt sie daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Deshalb steht der Klägerin ebenso wenig der in Bezug auf ihre Hauptforderung geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von Rechtshängigkeitszinsen zu.

I. Die Beklagte hat die von der Klägerin begehrte, über den mit dem erstinstanzlichen Urteil zuerkannten Betrag von 43.217,- Euro hinausgehende Festsetzung eines Erstattungsbetrages von weiteren 420.456,42 Euro mit dem angefochtenen Bescheid im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein solcher Zahlungsanspruch zu.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau von Stahlbühnen, auf denen die Röntgensprengstoffdetektionsgeräte (EDtS) installiert worden sind.

a) Als Grundlage für einen solchen Erstattungsanspruch scheidet § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG aus.

Gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 BPolG kann die Bundespolizei von den in § 62 Abs. 2 BPolG genannten Unternehmen - dazu gehören unter anderem die Betreiber von Unternehmen, auf deren Betriebsgelände die Bundespolizei Aufgaben nach den §§ 2 bis 4a BPolG wahrzunehmen hat - weitere Einrichtungen und Leistungen verlangen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Bundespolizei nach den §§ 2 bis 4a BPolG zusammenhängen und die ihnen nach den Umständen zugemutet werden können. Dafür können diese Unternehmen gemäß § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG Vergütung ihrer Selbstkosten verlangen.

Ein Rückgriff auf § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG ist allerdings ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen von § 8 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG erfüllt sind. Nach dieser Bestimmung hat vom Grundsatz her der Verpflichtete die Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1 und 2 LuftSiG zu tragen.

Gesetzliche Vorschriften, die das Verhältnis von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2, Abs. 3 LuftSiG einerseits und § 62 Abs. 4 BPolG andererseits ausdrücklich klarstellen, gibt es nicht. Belastbare Aussagen dazu sind auch der Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften nicht zu entnehmen.

Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben vom 14.1.2004, BT-Drucks. 15/2361, S. 8, 18 f.; zu § 19b LuftVG als Vorgängervorschrift von § 8 LuftSiG: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 27.11.1979, BT-Drucks. 8/3431, S. 4 f., 11 f., 17 f. und 22; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen vom 21.5.1980, BT-

Drucks. 8/4039, S. 5, 15; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 11.12.1991, BT-Drucks. 12/1801; Entwurf des Elften Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 18.12.1997 mit Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucks. 13/9513, S. 6, 49, 56; zu § 62 BPolG: Entwurf eines Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 7.4.2005, BT-Drucks. 15/5217; zu § 62 Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG) als Vorgängervorschrift von § 62 BPolG: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz vom 17.5.1994, BT-Drucks. 12/7562, S. 23 f., 81.

Ebenso wenig führt § 62 Abs. 4 Satz 2 BPolG weiter. Nach dieser Bestimmung bleibt § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG unberührt. Dem Wortlaut nach ist damit zwar klargelegt, dass § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG Anwendung findet. Zu Recht hat das VG insoweit aber ausgeführt, dass dies einen Umkehrschluss dahingehend, die Vorschriften § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 3 LuftSiG kämen demgegenüber nicht zum Tragen, nicht rechtfertigt. § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG stellt die ausschließliche Verantwortlichkeit der Luftsicherheitsbehörde hinsichtlich der Geräte zur Überprüfung von Fluggästen und deren Handgepäck sowie der Einrichtungen und Geräte zur Überprüfung von Post, aufgegebenem Gepäck, Fracht und Bordvorräten auf die in § 11 Abs. 1 LuftSiG genannten verbotenen Gegenstände mittels technischer Verfahren klar, und zwar nicht nur hinsichtlich der Kostentragung, sondern auch und vor allem in sachlicher Hinsicht. Das entspricht der Regelung in § 5 Abs. 1 und 3 LuftSiG, wonach der Luftsicherheitsbehörde die Aufgabe zukommt, Personen, aufgegebenes Gepäck, Post, Fracht und Bordvorräte vor oder nach Zutritt bzw. Verbringung in die nicht allgemein zugänglichen Bereiche eines Flugplatzes zu überprüfen.

Vgl. Buchberger in Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl., § 8 LuftSiG Rn. 6.

Vor dem Hintergrund dieser Befugnisse der Luftsicherheitsbehörde sollte es nach der Entstehungsgeschichte der Regelung bei der Beschaffung der für die Überprüfung benötigten Einrichtungen und Geräte durch die Luftsicherheitsbehörde bleiben.

Vgl. zu § 19b LuftVG als Vorgängervorschrift von § 8 LuftSiG: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 27.11.1979, BT-Drucks. 8/3431, S. 4, 11 f., wonach eine solche Ausnahme noch nicht vorgesehen war; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen vom 21.5.1980, BT-Drucks. 8/4039, S. 5, 15; Giemulla in Frankfurter Kommentar zum Luftverkehrsrecht, § 8 LuftSiG Rn. 21.

Um die sachliche Verantwortlichkeit der Bundespolizei für Maßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG durch die Regelung in § 62 Abs. 4 Satz 1 BPolG nicht auszuhebeln, bedurfte es der in § 62 Abs. 4 Satz 2 BPolG normierten Klarstellung. Eine solche war und ist im Hinblick auf die in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2 LuftSiG bezeichneten Maßnahmen hingegen entbehrlich, da es sich dabei ohnehin um solche handelt, deren Vornahme dem Betreiber eines Flugplatzes obliegen. Für dessen Verantwortlichkeit in sachlicher Hinsicht für solche Maßnahmen wäre ein Verlangen der Bundespolizei im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 1 BPolG ohnehin ohne Belang.

Es folgt indes aus dem systematischen Zusammenhang sowie dem Sinn und Zweck der Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2, Abs. 3 LuftSiG und § 62 Abs. 4 BPolG, dass auf der Grundlage von § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG die Erstattung von Kosten trotz eines entsprechenden Verlangens der Bundespolizei nicht für solche Sicherheitsmaßnahmen verlangt werden kann, zu deren Vornahme der Anspruchsteller bereits nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2, Abs. 3 LuftSiG verpflichtet ist. Insoweit gehen die Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 3 LuftSiG als spezielle-

re Bestimmungen der Regelung in § 62 Abs. 4 BPolG vor und schließen deren Anwendung aus.

Ein anderes Verständnis der vorstehenden Regelungen widerspräche zum einen der eindeutigen Regelung der Kostentragung für Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 und 2 LuftSiG in § 8 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG, wonach diese mit Ausnahme der Kosten für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen der zur Vornahme der Maßnahmen Verpflichtete - also hinsichtlich Maßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2 LuftSiG der Betreiber des Flugplatzes - selbst zu tragen hat. Zum anderen wäre ein Rückgriff auf § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG für die Kostenerstattung von Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2 LuftSiG neben und trotz der Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG nicht damit vereinbar, dass - worauf bereits das VG hingewiesen hat - die betreffenden Sicherungsmaßnahmen als Eigensicherungspflichten der Betreiber eines Flugplatzes normiert sind

- vgl. Giemulla, a. a. O., § 8 LuftSiG Rn. 7 -

und nach der gesetzlichen Konzeption einen "eigenen Beitrag" der Flughafen- bzw. Flugplatzunternehmer zur Sicherung des Flughafen- bzw. Flugplatzbetriebs insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor Gefahren für die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs darstellen sollen.

Vgl. zu § 8 LuftSiG: BT-Drucks. 15/2361, S. 18;
zu § 19b LuftVG a. F. als Vorgängervorschrift von
§ 8 LuftSiG: BT-Drucks. 8/3431, S. 11.

Es handelt sich um Pflichten, die eng mit dem Betrieb des Flugplatzes verbunden sind und den Flugplatzbetreibern auch mit Rücksicht darauf auferlegt worden sind, dass die Sicherheit des Luftverkehrs nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im eigenen Interesse des Flugplatzbetreibers liegt.

Vgl. zu § 19b LuftVG a. F. als Vorgängervorschrift von § 8 LuftSiG: BT-Drucks. 8/3431, S. 10.

Geht es damit für den Betreiber eines Verkehrsflughafens oder sonstigen Flugplatzes bei der Vornahme von Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2 LuftSiG um die Wahrnehmung eigener Pflichten und Aufgaben, ist kein Raum für eine Unterstützung der Bundespolizei im Sinne von § 62 Abs. 4 BPolG bei deren Aufgabenerfüllung.

Spricht bereits das Vorstehende für die Spezialität von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2, Abs. 3 LuftSiG gegenüber § 62 Abs. 4 LuftSiG, wird dieses Normverständnis letztlich dadurch bestätigt, dass anderenfalls die Kostentragung hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2 LuftSiG allein davon abhinge, ob die Bundespolizei die Vornahme solcher Maßnahmen im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 1 BPolG verlangt hat oder nicht. Der Betreiber eines Verkehrsflughafens oder sonstigen Flugplatzes ist indes auch ohne ein solches Verlangen zur Vornahme der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2 LuftSiG verpflichtet. Würde einem auf die Vornahme von Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2 LuftSiG gerichteten Verlangen der Bundespolizei gleichwohl eine einen Anspruch nach § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG begründende Bedeutung beigemessen, führte dies dazu, den Betreiber eines Verkehrsflughafens oder eines sonstigen Flugplatzes, der von sich aus seinen Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2 LuftSiG genügt, in nicht zu rechtfertigender Weise gegenüber demjenigen schlechter zu stellen, der seinen entsprechenden Verpflichtungen erst auf Verlangen der Luftsicherheitsbehörde nachkäme.

Nach alledem ist festzuhalten, dass ein Kostenerstattungsanspruch auf der Grundlage von § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG ausscheidet, wenn die Erstattung von Kosten für Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2, Abs. 3 LuftSiG in Rede steht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen kann die Klägerin die Kosten für die Errichtung der Stahlbühnen, auf denen die EDtS platziert worden sind, nicht nach § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG erstattet verlangen, weil es sich dabei um eine Sicherheitsmaßnahme im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG handelt.

Nach dieser Vorschrift ist der Betreiber eines Verkehrsflughafens - wie die Klägerin - oder eines sonstigen Flugplatzes zum Schutz des Flughafenbetriebs vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet, Flughafenanlagen, Bauwerke, Räume und Einrichtungen so zu gestalten und zu unterhalten, dass die erforderliche bauliche und technische Sicherung, die Zuführung von Passagieren und Gepäck und die sachgerechte Durchführung der personellen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen und die Kontrolle der Bereiche der Luftseite ermöglicht werden, sowie die dafür erforderlichen Flächen bereitzustellen und zu unterhalten. Dies begründet eine umfassende Verpflichtung des Flugplatzbetreibers, die Flughafenanlagen, Bauwerke, Räume und Einrichtungen entsprechend den Sicherheitserfordernissen zu gestalten.

Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen vom 21.5.1980, BT-Drucks. 8/4039, S. 15; Giemulla, a. a. O., § 8 LuftSiG, Rn. 19, wonach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG generalklauselartig alle regelungsbedürftigen Fälle erfasse.

Insbesondere hat der Flugplatzbetreiber die baulichen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Luftsicherheitsbehörde ihre Aufgabe wahrnehmen kann, aufgegebenes Gepäck, das in Sicherheitsbereiche des Flughafens verbracht wurde oder verbracht werden soll, nach den in § 11 Abs. 1 LuftSiG genannten Gegenständen zu durchsuchen, zu durchleuchten oder in sonstiger Weise zu überprüfen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG). Dabei handelt es sich um einen Teilaspekt der sachgerechten Durchführung personeller Sicherungs- und Schutzmaßnahmen bzw. der Kontrolle der Bereiche der Luftseite, die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG vom Flugplatzbetreiber baulich-technisch zu ermöglichen ist.

Dies bestätigt im Umkehrschluss die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG. Danach sind unter anderem Geräte und Einrichtungen zur Überprüfung von aufgegebenem Gepäck auf die in § 11 Abs. 1 LuftSiG genannten verbotenen Gegenstände mittels technischer Verfahren von der Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG ausgenommen. Dies betrifft nach der Entstehungsgeschichte sowie dem sicherheitspolitischen Sinn und Zweck der Regelung und vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Regelung um eine Ausnahmebestimmung handelt, die eng auszulegen ist, allein die technischen Kontrolleinrichtungen und -geräte selbst, mit denen unmittelbar die Kontrolle bzw. Überprüfung der Gepäckstücke vorgenommen wird.

Vgl. zu § 8 LuftSiG: BT-Drucks. 15/2361, S. 18, wonach nur die behördlichen Kontrollgeräte von der Kostentragung durch die Flugplatzbetreiber ausgenommen sind und durch die Behörde als Einrichtungen lediglich die Kosten der Simulationskammern zu tragen sind; zu § 19b LuftVG a. F. als Vorgängervorschrift von § 8 LuftSiG: BT-Drucks. 8/3431, S. 11, wonach die Erstellung von Simulationskammern und der Erwerb von Röntgengeräten, durch die unter anderem aufgegebenes Gepäck geprüft wird, ausgenommen ist und die Beschaffung derartiger Einrichtungen ausschließlich Aufgabe staatlicher Stellen sein soll; Giemulla, a. a. O., § 8 LuftSiG Rn. 21.

Ein solches Verständnis von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG geht ferner ohne weiteres mit der damit im Regelungszusammenhang stehenden Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG einher. Nach dieser Vorschrift ist der Betreiber eines Flugplatzes zum Schutz des Flughafenbetriebs vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet, Post, aufgegebenes Gepäck, Fracht, Bordvorräte und Flughafenlieferungen zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen sicher zu transportieren und zu lagern (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 1 LuftSiG); dies schließt den Transport zu und zwischen einer mehrstufigen Kontrollanlage ein (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 LuftSiG). Diese Regelung überantwortet dem Flugplatzbetreiber unter anderem den sicheren Transport von auf-

gegebenem Gepäck ungeachtet dessen, dass dieser - mittelbar - auch der Kontrolle des Gepäcks dient. Es ist gerade Sinn und Zweck der Verpflichtung des Flugplatzbetreibers nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG, durch den sicheren Transport und die sichere Lagerung unter anderem des aufgegebenen Gepäcks dessen Überprüfung im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG zu ermöglichen.

Vgl. Giemulla, a. a. O., § 8 LuftSiG Rn. 23.

Aus der Entstehungsgeschichte sowie aus Sinn und Zweck von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG folgt ferner, dass die Luftsicherheitsbehörde hinsichtlich der Überprüfung aufgegebenen Gepäcks auf die in § 11 Abs. 1 LuftSiG genannten verbotenen Gegenstände mittels technischer Verfahren ausschließlich für die Einrichtungen und Geräte Verantwortung trägt, mit denen unmittelbar die Überprüfung vorgenommen wird. Mit § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 LuftSiG sollen gerade Unklarheiten hinsichtlich der Kostentragung beim Einbau von mehrstufigen Kontrollgeräten in Gepäckförderanlagen beseitigt werden. Besondere Teile der Fördertechnik, Staubänder, Steuertechnik und Ähnliches gehen zulasten des Flugplatzbetreibers.

Vgl. BT-Drucks. 15/2361, S. 18; Giemulla, a. a. O., § 8 LuftSiG Rn. 24.

Dies gilt mithin auch dann, wenn den Geräten und/oder Einrichtungen, die dem Transport im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG dienen, außerdem eine Funktion im Hinblick auf die Durchführung der Kontrolle bzw. Überprüfung von aufgegebenen Gepäckstücken zukommt, d. h. mittelbar dieser Kontrolle/Überprüfung dienen. Für das Verständnis von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LuftSiG kann angesichts des engen Regelungszusammenhangs mit § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG nichts anderes gelten, zumal davon auszugehen ist, dass beiden Bestimmungen einheitliche Wertungen der geregelten Belange zugrunde liegen.

Sind nach dem Vorstehenden Geräte und Einrichtungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG nur solche, mit denen unmittelbar die Überprüfung bzw. Kontrolle durchgeführt wird, so unterfallen dieser Vorschrift alle sonstigen Einrichtungen und Geräte selbst dann nicht, wenn sie - mittelbar - der Durchführung der Kontrolle bzw. Überprüfung dienen bzw. deren Durchführung - auch mittels der eigentlichen Kontrollgeräte und -einrichtungen - ermöglichen.

Aus dieser Regelung einer Ausnahme von der Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG folgt aber zugleich, dass sich die Verpflichtung ansonsten auf sämtliche anderen Maßnahmen erstreckt, die dieser Kontrolle funktional dienen und damit ermöglichen. Anderenfalls hätte es der Ausnahmeregelung nicht bedurft.

Danach stellt die Errichtung der Stahlbühnen, auf denen die EDtS installiert worden sind, eine Sicherheitsmaßnahme im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG dar. Sie ermöglicht in baulicher bzw. technischer Hinsicht die von der Bundespolizei durchzuführende Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks nach den in § 11 Abs. 1 LuftSiG genannten Gegenständen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG), indem es die baulichen bzw. technischen Voraussetzungen für die Installation und den Einsatz der EDtS in der mehrstufigen Reisegepäckkontrollanlage schafft.

Die von der Bundespolizei angeschafften und in die Gepäckförderanlage der Klägerin eingebrachten und zur Gepäckkontrolle eingesetzten EDtS sind zur Erfüllung der von der Bundespolizei wahrzunehmenden Aufgabe der Gepäckkontrolle nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG geeignet. Der Systembeschreibung in dem anlagenbezogenen Pflichtenheft des Herstellers (Seite 7, Punkt 3) ist zu entnehmen, dass die eingesetzten EDtS auf einen Durchsatz von 1.200 Gepäckstücke pro Stunde ausgelegt sind. Im Weiteren lassen sich dem Vorbringen der Klägerin keine substantiierten und tragfähigen Anhaltspunkte entnehmen, die gegen die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Anschaffung der hier in Rede stehenden EDtS und deren Einsatzes sprächen. Zutreffend hat das VG darauf hingewiesen, dass die Bundespolizei gehalten gewesen ist, mit den EDtS Sprengstoff-

detektionsgeräte anzuschaffen und einzusetzen, die den unionsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus sollten diese Geräte den Kapazitätsanforderungen der Klägerin genügen. Es ist weder substantiiert dargetan noch sonst ersichtlich, dass die EDtS diesen Anforderungen nicht gerecht würden.

Die Errichtung der Stahlbühnen diene dazu, die EDtS auf ihnen zu installieren und damit auf der erhöhten Sortierebene der Reisegepäckförderanlage zu betreiben. Einen solchermaßen erhöhten Betrieb der EDtS und damit auch die Errichtung der Stahlbühnen erforderten jedenfalls die beschränkten räumlichen Verhältnisse im Bereich der in der Halle A des Terminals 1 des Flughafens umgebauten Gepäckförderanlage. Die Klägerin trägt selbst vor, dass ein Herunterfahren der Gepäckstücke, die Durchführung der Gepäckuntersuchung mit Positionierungsanlage, Scannertoren und EDtS sowie ein anschließendes Hochfahren auf die Sortierebene aufgrund der räumlichen Gegebenheiten des Flughafens, die durch den von der Bundespolizei veranlassten Einbau des Nachkontrollraums weiter verengt worden seien, nicht möglich (gewesen) wäre. In ähnliche Richtung geht ihr weiterer Vortrag, der Betrieb der EDtS auf der erhöhten Förderebene sei insbesondere notwendig, weil infolge der Länge des an die EDtS anschließenden Förderbandes von 15 m, das zur Auswertung der in den EDtS gemachten Aufnahmen benötigt werde, und wegen der Notwendigkeit der Errichtung der Positionierungsanlage ein Auf- und Abfahren des Gepäcks in der Halle A technisch unmöglich sei. Vorstehendes geht mit dem Vortrag der Beklagten einher, dass die Klägerin in (Abstimmungs-)Gesprächen klargestellt habe, eine ebenerdige Aufstellung der EDtS sei technisch nicht möglich, weil der Winkel der Förderbänder dies nicht zuließe. War damit bereits mangels ausreichenden Platzes eine ebenerdige Aufstellung der EDtS aus technischer Sicht ausgeschlossen, kann dahinstehen, ob deren Installation auf der erhöhten Sortierebene außerdem - wie die Klägerin geltend macht - aus sonstigen Gründen, namentlich mit Blick auf die Wärmelast der Geräte und die für ihre Funktion erforderliche Vibrationsfreiheit bzw. Schwingungsisolation, notwendig oder zumindest sinnvoll ist.

Ist demnach die Installation und der Betrieb der EDtS auf der erhöhten Sortierebene erforderlich, folgt daraus zugleich, dass es sich bei der dafür

notwendigen Errichtung der Stahlbühnen um eine erforderliche Sicherheitsmaßnahme im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG handelt. Daran ändert es nichts, dass die Klägerin geltend macht, die Bundespolizei habe bei der Entscheidung, die hier in Rede stehenden EDtS anzuschaffen und einzusetzen, das Gebot, auf ihre - der Klägerin - Belange Rücksicht zu nehmen, verletzt. Eine solche Verletzung ist nämlich nicht festzustellen.

Die Bundespolizei ist als zuständige Luftsicherheitsbehörde - wie ausgeführt - für die von ihr bei der Durchführung der Gepäckkontrolle nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG verwendeten technischen Verfahren bzw. Hilfsmittel sachlich verantwortlich. Vor diesem Hintergrund ist sie befugt und gehalten, die für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Einrichtungen und Geräte anzuschaffen, vorzuhalten und im Rahmen der Gepäckkontrolle einzusetzen. Mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsgebot staatlichen Handelns mag die Bundespolizei bei ihrer Entscheidung, welche Einrichtungen und Geräte sie anschafft sowie einsetzt und wie sie dieselben einsetzt, insbesondere wie sie sie in den Ablauf der Gepäckabfertigung des Flugplatzbetreibers einbringt und einbindet, die Belange der Klägerin als Flugplatzbetreiber, der zu Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LuftSiG verpflichtet ist, sachgerecht und angemessen zu berücksichtigen haben. Die Klägerin legt indes keine tragfähigen und belastbaren Anhaltspunkte dafür dar, dass die Bundespolizei dem nicht gerecht geworden ist. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Einwands der Klägerin, die Bundespolizei habe bei der Entscheidung, die hier in Rede stehenden EDtS zu beschaffen und zu betreiben, keine Rücksicht auf ihre - der Klägerin - Belange genommen, weil sie dabei weder die Gegebenheiten des Flughafens noch beachtet habe, dass die Wärmelast der betreffenden Geräte und die Notwendigkeit ihrer hinreichenden Schwingungsisolierung/Vibrationsfreiheit ihre Installation auf den hier in Rede stehenden Stahlbühnen erforderte.

Von einer sachgerechten und angemessenen Berücksichtigung der klägerischen Belange ist ohne weiteres auszugehen, wenn die Bundespolizei - wie die Beklagte anführt - mit dem Einbau bzw. Einsatz der EDtS auf der erhöhten Sortierebene

der Gepäckförderanlage einer Forderung bzw. einer Bitte der Klägerin entsprochen hat.

Aber selbst wenn die Klägerin eine solche Forderung bzw. Bitte nicht an die Bundespolizei herangetragen haben sollte, stellt sich die entsprechende Entscheidung der Bundespolizei auch unter Berücksichtigung der Belange der Klägerin als sachgerecht und insbesondere angemessen dar, ohne dass eine Verletzung klägerischer Belange festzustellen ist.

Dabei kann offenbleiben, ob für die Entscheidung der Bundespolizei, die EDtS auf der erhöhten Sortierebene zu installieren, von Bedeutung war, dass die Klägerin - wie die Beklagte geltend macht - ein Interesse daran gehabt haben mag, die bisherige Gepäckförderanlage mit ihrer vorhandenen Konfiguration an ihrem bisherigen Standort in der Gepäckhalle A weitestgehend zu erhalten. Für die Entscheidung, die EDtS auf der erhöhten Sortierebene zu installieren und zu betreiben, sprach allerdings bereits, dass der erhöhte Gepäcktransport nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin eine Standardprozedur darstellt. Dementsprechend war auch die vorherige Gepäckförderanlage ungeachtet der ebenerdig erfolgenden Kontrolle der Gepäckstücke auf der erhöhten Sortierebene eingebracht und auch nach dem Umbau sollte es dabei verbleiben, dass das Gepäck von dem jeweiligen Check-In-Schalter auf die erhöhte Sortierebene der Gepäckförderanlage transportiert wird.

Jedenfalls schlossen - wie ausgeführt - die beschränkten räumlichen Gegebenheiten eine ebenerdige Aufstellung der EDtS im Rahmen der umgebauten Gepäckförderanlage aus technischer Sicht aus, sodass schon deshalb für eine andere Entscheidung, als die EDtS auf der erhöhten Sortierebene zu installieren und zu betreiben, kein Raum blieb.

Wenn die Klägerin insoweit geltend macht, die Bundespolizei habe die örtlichen Gegebenheiten nicht beachtet, rechtfertigt dies nicht die Annahme, die Bundespolizei habe das Gebot, auf die Belange der Klägerin Rücksicht zu nehmen, verletzt. Denn es ist schon weder substantiiert dargetan noch sonst ersichtlich, dass

andere, mindestens gleichermaßen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Gepäckkontrolle nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG geeignete Geräte mit einem dem von der Klägerin gewollten vergleichbaren Leistungsvolumen am Markt verfügbar (gewesen) wären, die mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum eine Installation auf der erhöhten Sortierebene und damit die hier in Rede stehende Errichtung von Stahlbühnen entbehrlich gemacht hätten.

Vor diesem Hintergrund konnte es für die Entscheidung der Bundespolizei, die hier in Rede stehenden EDtS einzusetzen und auf der erhöhten Sortierebene zu betreiben nicht mehr von maßgeblicher Bedeutung sein, ob - worauf sich die Klägerin beruft - der erhöhte Einbau der EDtS auf der Sortierebene aus sonstigen Gründen, namentlich mit Blick auf die Wärmelast der Geräte und die für ihre Funktion erforderliche Vibrationsfreiheit bzw. Schwingungsisolierung, notwendig oder zumindest sinnvoll ist. Unbeschadet dessen rechtfertigt auch dieses Vorbringen nicht die Annahme, dass die Bundespolizei das Gebot, auf die Belange der Klägerin Rücksicht zu nehmen, verletzt hat. Die Klägerin hat auch insoweit weder substantiiert dargetan noch ist es sonst ersichtlich, dass andere, mindestens gleichermaßen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Gepäckkontrolle gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG geeignete Geräte mit einem vergleichbaren Leistungsvolumen am Markt verfügbar (gewesen) wären, die weder im Hinblick auf die von ihnen ausgehende Wärmelast noch im Hinblick auf eine zu gewährleistende Vibrationsfreiheit bzw. Schwingungsisolierung auf der erhöhten Sortierebene hätten aufgestellt werden müssen. Der Vortrag der Klägerin, die Bundespolizei habe bei der Ausschreibung und dem Erwerb der EDtS auf ihre - der Klägerin - Gepäckförderanlage keine Rücksicht genommen, etwa durch Geräte, die die Schwingungsisolierung intern gewährleisteten, genügt insofern schon mangels näherer Benennung bzw. Bezeichnung solcher am Markt verfügbarer Geräte mit der geforderten Leistungskapazität nicht.

Ebenso wenig ergeben sich Bedenken gegen die Erforderlichkeit und Angemessenheit des hier in Rede stehenden Einsatzes der EDtS und deren Installation auf der erhöhten Sortierebene im Hinblick auf die Konzeptionierung der mehrstufigen Reisegepäckkontrollanlage insgesamt. Substantiierte tragfähige Hinweise,

die die Erforderlichkeit und Angemessenheit der mehrstufigen Reisegepäckkontrollanlage und deren Konzeptionierung als solche infrage stellten, sind weder dem Vorbringen der Klägerin zu entnehmen noch sonst ersichtlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass - wie bereits ausgeführt - die Reisegepäckkontrolle den Kapazitätsanforderungen der Klägerin genügen sollte und dies die vorliegend geplante und eingebaute mehrstufige Reisegepäckkontrollanlage gewährleistet. Es ist schon weder substantiiert dargetan noch sonst erkennbar, dass insoweit alternative und gleichermaßen wirksame Lösungsmöglichkeiten bestanden hätten bzw. bestünden.

b) Die Kosten der Errichtung der Stahlbühnen kann die Klägerin von der Beklagten ebenso wenig aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG erstattet verlangen.

Nach dieser Vorschrift kann der Verpflichtete für die Bereitstellung von Räumen und Flächen nach § 8 Abs. 1 und 2 LuftSiG, die der für die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 5 LuftSiG zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt worden sind, die Vergütung seiner Selbstkosten verlangen. Die Klägerin begehrt hier indes schon nicht die Erstattung von Bereitstellungskosten, sondern von Errichtungs- bzw. Herstellungskosten. Außerdem handelt es sich bei den Stahlbühnen, deren Errichtungskosten die Klägerin erstattet verlangt, weder um Räume noch um Flächen im Sinne dieser Vorschrift.

c) Die Klägerin kann die Erstattung der Kosten für die Errichtung der Stahlbühnen auch nicht aufgrund einer analogen Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG beanspruchen.

Abgesehen davon, dass die Klägerin - wie ausgeführt - keine Bereitstellungskosten, sondern Errichtungskosten geltend macht, fehlt es für eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG im vorliegend geltend gemachten Zusammenhang an einer dafür erforderlichen planwidrigen Regelungslücke. Die Regelung der Kostentragung in § 8 Abs. 3 LuftSiG erfasst ausnahmslos sämtliche Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LuftSiG. Kosten für Maßnahmen, die nicht § 8 Abs. 3 LuftSiG unterfallen, können Betreiber von Ver-

kehrsflyhären von der Bundespolizei nach Maßgabe von § 62 Abs. 3 Satz 2 und 3 BPolG oder § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG erstattet verlangen. Letztere Bestimmung setzt für einen Erstattungsanspruch indes voraus, dass die Bundespolizei von dem Anspruchsteller Einrichtungen und Leistungen verlangt hat, die mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 bis § 4a BPolG zusammenhängen und die dem Anspruchsteller nach den Umständen zugemutet werden können. Für eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG ungeachtet dieser Voraussetzungen besteht kein Raum.

2. Die Klägerin kann von der Beklagten ebenso wenig die Erstattung der Kosten für die Errichtung der Galgenkonstruktion verlangen.

a) Die Klägerin kann die Erstattung nicht aufgrund von § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG beanspruchen.

Diese Vorschrift kommt nicht zur Anwendung, weil sich die Errichtung der Galgenkonstruktion als Sicherheitsmaßnahme im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG darstellt. Wie die Errichtung der Stahlbühnen dient die Galgenkonstruktion dem Betrieb der EDtS auf der erhöhten Gepäcksortierebene, ohne Teil der Kontrolleinrichtungen bzw. -gerätschaften im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG zu sein. Mit der Galgenkonstruktion werden erforderlichenfalls Ersatzteile für die EDtS auf die erhöhte Sortierebene verbracht und ausgetauschte Teile dieser Geräte heruntergebracht. Dies ist für den Einsatz und Betrieb der EDtS auf der erhöhten Sortierebene erforderlich. Wie ausgeführt, ist auch dieser Einsatz und Betrieb der EDtS auf der erhöhten Sortierebene erforderlich und es lässt sich nicht feststellen, dass die Klägerin bei der Entscheidung für den Einsatz der hier in Rede stehenden EDtS und der grundsätzlichen Planung und Konzeptionierung der Reisegepäckkontrollanlage Belange der Klägerin nicht, nicht sachgerecht oder nicht angemessen berücksichtigt hätte.

b) Ein Erstattungsanspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG scheidet insoweit ebenfalls aus, weil die Klägerin zum einen hinsichtlich der Galgenkonstruktion

Errichtungskosten und nicht Bereitstellungskosten geltend macht und es sich zum anderen bei der Galgenkonstruktion nicht um Räume und Flächen handelt.

Ebenso scheidet insoweit eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG aus. Wie ausgeführt, fehlt es an der dafür erforderlichen planwidrigen Regelungslücke.

3. Die Klägerin kann von der Beklagten auch nicht die Erstattung der Kosten für die Errichtung der Positionierungsanlagen beanspruchen.

a) Ein solcher Anspruch besteht für die Klägerin nicht gemäß § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG.

Dabei kann dahinstehen, ob sich die Positionierungsanlagen als Sicherheitsmaßnahme im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG darstellt. Jedenfalls handelt es sich bei ihnen um Einrichtungen, die dem sicheren Transport von aufgegebenem Gepäck zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 1 LuftSiG) dienen, welcher den Transport zu und zwischen einer mehrstufigen Kontrollanlage einschließt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 LuftSiG). Mittels der Taktbänder der Positionierungsanlagen wird das jeweilige Gepäckstück transportiert. Mit Rücksicht darauf fallen die Positionierungsanlagen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG in den Verantwortungsbereich der Klägerin als Flughafenbetreiber.

Die Positionierungsanlagen stellen auch keine Einrichtungen oder Geräte im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG dar, die von den Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2 LuftSiG ausgenommen wären. Mit ihnen wird nicht unmittelbar die Kontrolle bzw. Überprüfung der Gepäckstücke vorgenommen. Mittels der die Positionierungsanlagen bildenden Taktbänder werden die Gepäckstücke lediglich dem EDtS zur dortigen Überprüfung bzw. zum dortigen Screening zugeführt. Zwar erfordert die Durchführung der Überprüfung im EDtS die vorherige Positionierung des Gepäckstücks insbesondere in einem bestimmten Abstand einerseits zum vorausgehenden, andererseits zum nachfol-

genden Gepäckstück, und dies wird durch die Positionierungsanlage gewährleistet. Dabei handelt es sich gleichwohl um eine bloße - wenn auch notwendige - Vorbereitung der Durchführung der Überprüfung des Gepäckstücks, die im bzw. durch das EDtS vorgenommen wird. Bei den Positionierungsanlagen handelt es sich nach alledem um Einrichtungen, die - wie bereits ausgeführt - wie besondere Teile der Fördertechnik, Staubänder, Steuertechnik und Ähnliches in den Verantwortungsbereich des Flugplatzbetreibers fallen.

Vgl. BT-Drucks. 15/2361, S. 18; Giemulla,
a. a. O., § 8 LuftSiG Rn. 24.

b) Ein Anspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG scheidet aus den zu den anderen Einrichtungen zuvor aufgezeigten Gründen auch hinsichtlich der geltend gemachten Kosten für die Positionierungsanlagen aus. Gleiches gilt für eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG.

4. Die Klägerin hat ebenso wenig einen Anspruch auf Erstattung der anteilig auf die Steuerung der Reisegepäckkontrollanlage entfallenden Kosten für den Einbau der Steuerungseinrichtungen der Reisegepäckkontrollanlage.

a) Die Klägerin kann diese Kosten nicht nach § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG beanspruchen.

Dabei kann dahinstehen, ob die Steuerungseinrichtungen der Reisegepäckförderanlage, mit denen - allein bzw. auch - die mehrstufige Reisegepäckkontrollanlage gesteuert wird, eine Sicherheitsmaßnahme im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG darstellen. Jedenfalls handelt es sich um Einrichtungen, die dem sicheren Transport von aufgegebenem Gepäck zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen dienen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG), welcher - wie ausgeführt - den Transport zu und zwischen einer mehrstufigen Kontrollanlage einschließt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 LuftSiG). Sie dienen nicht unmittelbar der Kontrolle bzw. Überprüfung aufgegebenen Gepäcks, sondern unterliegen

als sonstige Einrichtungen einer mehrstufigen Reisegepäckkontrollanlage - insbesondere solche der hier in Rede stehenden Steuertechnik - der Verantwortung des Flugplatzbetreibers.

b) Ein Anspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG scheidet aus den zu den anderen Einrichtungen zuvor aufgezeigten Gründen auch hinsichtlich der geltend gemachten Kosten für die Steuerungseinrichtungen der Reisegepäckkontrollanlage aus. Gleiches gilt für eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG.

5. Die Klägerin kann von der Beklagten eine Erstattung der Kosten für die Errichtung der Scannertore über den mit dem erstinstanzlichen Urteil ihr zugesprochenen anteiligen Betrag hinaus nicht beanspruchen. Der Klägerin steht bereits dem Grunde nach ein solcher Erstattungsanspruch nicht zu.

a) Die Klägerin kann die Erstattung der Kosten für die Errichtung der Scannertore nicht gemäß § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG verlangen.

Dabei kann dahinstehen, ob diese Anspruchsnorm schon nicht zum Tragen kommt, weil es sich bei der Errichtung der Scannertore um eine Sicherheitsmaßnahme im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 oder Nr. 2 LuftSiG handelt und daher die Kosten dafür nach der spezielleren und insoweit abschließenden Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG vom Flugplatzbetreiber - hier also von der Klägerin - zu tragen sind.

Selbst unterstellt, es handelte sich bei der Errichtung der Scannertore nicht um eine Sicherheitsmaßnahme im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 oder Nr. 2 LuftSiG, kann die Klägerin die Kosten dafür jedenfalls deshalb nicht nach § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG verlangen, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift nicht vorliegen.

Ein Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Vergütung von Selbstkosten nach § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG setzt voraus, dass die Bundespolizei von der Klägerin weitere Einrichtungen und Leistungen im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 1

BPolG verlangt hat. Ein solches Verlangen erfordert eine Erklärung der Bundespolizei, mit welcher sie den nunmehrigen Anspruchsteller verbindlich und verpflichtend zur Herstellung einer Einrichtung oder Erbringung einer Leistung im Sinne der Vorschrift aufgefordert hat.

Es lässt sich nicht feststellen, dass die Bundespolizei von der Klägerin die Errichtung der Scannertore im vorstehenden Sinne verlangt hat.

Die Klägerin macht zwar geltend, dass die Bundespolizei mit einem solchen Verlangen an sie herangetreten sei. Mit ihrem Vorbringen beschränkt sie sich indes darauf, das Vorliegen der fraglichen tatbestandlichen Voraussetzung von § 62 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Satz 1 BPolG zu behaupten, ohne aber konkrete Tatsachen dafür zu benennen, die einen Schluss darauf zulassen, dass die Bundespolizei ein solches Verlangen tatsächlich ihr gegenüber erklärt hätte. Insbesondere legt die Klägerin nicht dar, wann bzw. bei welcher Gelegenheit und unter welchen Umständen welche für die Bundespolizei handelnde - und außerdem insoweit vertretungsberechtigte - Person gegenüber ihr Entsprechendes erklärt haben soll. Mithin genügt ihr Vorbringen nicht zur Feststellung, dass ein Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 1 und 3 BPolG von der Bundespolizei an die Klägerin gerichtet worden ist. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die Beklagte substantiiert in Abrede stellt, dass die Bundespolizei eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. So bringt die Beklagte vor, dass die Klägerin im Terminal 2 zum Zeitpunkt des Neubaus der Gepäckhalle A (Terminal 1) das Problem gehabt habe, nicht zu wissen, ob die Gepäckstücke auf den entsprechenden "Flieger" verladen worden seien, und deshalb ihrerseits die Installation der Scannertore vorgeschlagen habe; demgegenüber habe die Bundespolizei - so der Vortrag der Beklagten - hinsichtlich der Scannertore gegenüber der Klägerin von Anfang an klar gestellt, dass ihrerseits die Anschaffung der Scannertore weder gewollt noch aus Gründen der Luftsicherheit erforderlich sei.

Nichts anderes ergibt sich aus dem Inhalt des Gesprächsprotokolls vom 27.2.2007. Darin ist zwar auf Seite 5 unter 03.9 festgehalten, dass sowohl die Klägerin ("FKB") als auch die Bundespolizei ("BPOL") dem besprochenen und

dort skizzierten Ablauf bzw. Verfahren nach Einführung der "automatischen Scannung" zugestimmt haben. Eine Aufforderung der Bundespolizei an die Klägerin zur Errichtung der betreffenden Scannung lässt sich dem jedoch nicht entnehmen. Gleiches gilt für den Umstand, dass die Bundespolizei mittlerweile einem von der Klägerin angekündigten sofortigen Abbau der Scannertore widersprochen hat.

Lässt sich nach alledem nicht feststellen, dass die Bundespolizei von der Klägerin die Errichtung der Scannertore im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Satz 1 BPolG verlangt hat, ist insoweit auch keine weitere Aufklärung durch das erkennende Gericht angezeigt. Daran ändert es nichts, dass die Klägerin schriftsätzlich angeregt hat, zum Beweis dafür, dass die Bundespolizei den Einbau der Scannertore verlangt habe, einen von ihr benannten Zeugen zu vernehmen. Konkrete, dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptungen hat sie indes insoweit nicht aufgestellt. Wie dargestellt, bleibt ihr Vorbringen in Bezug darauf, ob die Bundespolizei ein solches Verlangen tatsächlich erklärt hat, unsubstantiiert und unergiebig. Allein eine nicht näher substantiiert dargetane Möglichkeit, dass die Bundespolizei eine solche Erklärung abgegeben hat, bietet keine hinreichende Veranlassung für eine weitere Aufklärung.

b) Die Klägerin kann die Kosten für die Errichtung der Scannertore ebenso wenig aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG verlangen.

Bei dieser Vorschrift handelt es sich bereits nicht um eine Anspruchsnorm. Vielmehr beschränkt sich diese Bestimmung auf die Regelung, dass "im Übrigen", d. h. soweit § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG nicht eröffnet ist, der Verpflichtete die Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1 und 2 LuftSiG trägt. Dazu, ob für solche Sicherheitsmaßnahmen aufgewendete Kosten von dem Verpflichteten erstattet verlangt werden können, verhält sich § 8 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG nicht.

Aber selbst wenn demgegenüber § 8 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG Anspruchsqualität zukommen sollte, sind jedenfalls die weiteren Voraussetzungen für einen aus dieser Bestimmung folgenden Erstattungsanspruch im Hinblick auf die Errichtungskosten

ten für die Scannertore nicht erfüllt. Ein Erstattungsanspruch aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG würde nämlich zumindest voraussetzen, dass den Anspruchsgegner nach dieser Vorschrift überhaupt eine Verpflichtung trifft, die betreffenden Kosten zu tragen. Dies ist bei der Beklagten hinsichtlich der Errichtungskosten für die Scannertore jedoch nicht der Fall.

Ernsthaft in Betracht kommt eine Kostentragungspflicht der Beklagten gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG allein im Hinblick darauf, dass die Luftsicherheitsbehörde die Kosten von Kontrolleinrichtungen und -geräten im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG zu tragen hat. Bei den hier in Rede stehenden Scannertoren handelt es sich indes nicht um solche Kontrolleinrichtungen oder -geräte, weil mit ihnen die fragliche Kontrolle bzw. Überprüfung nicht unmittelbar durchgeführt wird.

In, an bzw. mit diesen selbst werden die Gepäckstücke in keiner Weise einer Überprüfung unterzogen. In der ersten Kontrollstufe der mehrstufigen Reisegepäckkontrollanlage werden die jeweiligen Gepäckstücke ausschließlich in dem EDtS überprüft, indem dort alle Gepäckstücke mittels Röntgenstrahlen voruntersucht und in Abhängigkeit von dem Untersuchungsergebnis als "in Ordnung" (IO) oder "nicht in Ordnung" (NIO) klassifiziert werden (vgl. Nr. 3.3.1 des anlagenbezogenen Pflichtenhefts des EDtS-Herstellers). Die gesamten Röntgenbilder der für "nicht in Ordnung" befundenen Gepäckstücke (NIO-Gepäck) werden der zweiten Kontrollstufe zur dortigen visuellen Kontrolle an Bildschirmarbeitsplätzen zugeführt und dort aufgeschaltet (vgl. Nr. 3.3.1 des anlagenbezogenen Pflichtenhefts des EDtS-Herstellers). Bei diesen unmittelbaren Kontrollmaßnahmen kommt selbst den an den Scannertoren ausgelesenen bzw. erzeugten Daten keine Funktion zu, die sie als Kontrolleinrichtung bzw. -gerät im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG qualifizieren. Zwar hat die Klägerin geltend gemacht, die Scannertordaten der Bundespolizei dienen der Zusammenführung des jeweiligen Gepäckstücks und der in dem EDtS davon gefertigten Röntgenaufnahme und damit auch der Steuerung der Anlage, zumal das EDtS aufgrund der Zusammenführung von Gepäckstück und ausgelesenen Daten an die Steuerung gegebenenfalls einen Alarm melde, die Aufnahmen des EDtS unter dem

übermittelten Label von der Bundespolizei in Monitorräumen untersucht und das Gepäckstück anschließend bei Aufhebung des Alarms zum Gepäckkarussell (Sortierrundlauf), anderenfalls zum Nachkontrollraum transportiert werde. Selbst unterstellt, die Scannertordaten dienten dementsprechend zumindest auch der Steuerung der mehrstufigen Reisegepäckkontrollanlage, unterfällt diese mittelbare (Steuerungs-)Funktion für die Gepäckkontrolle jedoch allenfalls der Verantwortung der Klägerin nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG. Dies ist, wie ausgeführt, insbesondere hinsichtlich der - hier insoweit allenfalls in Rede stehenden - Einrichtungen bzw. Geräte der Steuertechnik mehrstufiger Reisegepäckkontrollanlagen der Fall.

Im Übrigen hat die Beklagte in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass die Steuerung des jeweiligen Gepäckstücks nach Passieren der EDtS entweder zum Sortierrundlauf oder zum Nachkontrollraum aufgrund einer automatisierten Weg-Zeit-Berechnung bezogen auf das jeweilige Gepäckstück erfolgt, ohne dass es dafür der an den Scannertoren ausgelesenen bzw. erzeugten Daten bedarf. Dem ist die Klägerin nicht entgegengetreten. Ausgehend davon ist nicht ersichtlich, dass die Scannertordaten überhaupt für die Durchführung der ersten und/oder zweiten Kontrollstufe von Bedeutung sind, zumal laut Pflichtenheft der EDtS in der ersten Stufe im EDtS sämtliche Gepäckstücke untersucht und sämtliche Röntgenbilder der für "nicht in Ordnung" befundenen Gepäckstücke der visuellen Überprüfung am Bildschirm in der zweiten Kontrollstufe zugeführt werden.

In der dritten Kontrollstufe im Nachkontrollraum erfolgt die Gepäcküberprüfung zum einen mittels separater Röntgengeräte und/oder durch manuelle Untersuchung des Gepäckstücks, ohne dass es insoweit der an den Scannertoren ausgelesenen bzw. erzeugten Daten bedarf. Zum anderen kann dort zwar das in dem EDtS von dem betreffenden Gepäckstück gefertigte Röntgenbild mittels der am Scannertor ausgelesenen bzw. erzeugten Daten abgerufen und zur visuellen Überprüfung auf einen Bildschirm geschaltet werden. Die (Nach-)Kontrolle erfolgt insoweit jedoch unmittelbar allein durch visuelle Überprüfung des Gepäckstücks anhand der betreffenden Röntgenaufnahme. Die an den Scannertoren ausgele-

senen bzw. erzeugten Daten dienen dieser Überprüfung allenfalls mittelbar, indem sie eine Zuordnung von Gepäckstück und Röntgenaufnahme ermöglichen bzw. erleichtern.

c) Die Klägerin kann die Erstattung der Errichtungskosten für die Scannertore ebenso wenig nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag in entsprechender Anwendung von § 677, § 683 BGB i. V. m. § 670 BGB verlangen.

Bei einer Geschäftsführung ohne Auftrag kann der Geschäftsführer wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Übernahme der Geschäftsführung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht (§ 683 Satz 1 BGB). In den Fällen des § 679 BGB steht der Anspruch dem Geschäftsführer auch zu, wenn die Übernahme der Geschäftsführung mit dem Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch steht (§ 683 Satz 2 BGB). Ein Beauftragter kann nach § 670 BGB vom Auftraggeber Ersatz von Aufwendungen zum Zweck der Ausführung des Auftrags verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf.

Die Vorschriften der §§ 677 ff. BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag finden zwar grundsätzlich im öffentlichen Recht entsprechende Anwendung.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.9.2013 - 20 A 433/11 -, NWVBl. 2014, 74, m. w. N.

Ein Rückgriff auf die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag ist in öffentlich-rechtlichen Beziehungen indes ausgeschlossen, soweit gesetzliche Sonderregelungen das Verhältnis von Geschäftsführer und Geschäftsherr abschließend regeln.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.9.2013 - 20 A 433/11 -, a. a. O.; Bay. VGH, Beschluss vom 31.8.2011 - 8 ZB 11.549 -, BayVBl. 2012, 177.

So liegt es hier. Einer entsprechenden Anwendung der §§ 677 ff. BGB stehen vorliegend die Regelungen in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 und Nr. 2, Abs. 3 LuftSiG, § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG entgegen.

Soweit es sich bei der Errichtung der Scannertore um eine Sicherheitsmaßnahme im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 oder Nr. 2 LuftSiG handeln sollte, ist die Klägerin zur Tragung der Errichtungskosten nach § 8 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG verpflichtet. Diese positivrechtliche Kostenregelung schließt eine - auch nur teilweise - Erstattung entsprechender Aufwendungen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag aus.

Sollte die Errichtung der Scannertore keine Sicherheitsmaßnahme im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 oder Nr. 2 LuftSiG sein, handelt es sich dabei um eine weitere Einrichtung bzw. Leistung im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG, da - wie dargestellt - die Scannertore ebenso wenig Kontrolleinrichtungen oder -geräte im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG sind. Wäre damit der Anwendungsbereich von § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG eröffnet, schließt dies ebenfalls einen Rückgriff auf die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag aus. Denn § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG setzt für einen Anspruch auf Erstattung von Kosten für weitere Einrichtungen oder Leistungen, die - wie hier - im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben der Bundespolizei nach §§ 2 bis 4a BPolG stehen, ein entsprechendes Verlangen der Bundespolizei voraus. Diese positivrechtlich festgelegte Anspruchsvoraussetzung liefe leer, wenn entsprechende Aufwendungen ungeachtet dessen jedenfalls nach den Grundsätzen öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag erstattet verlangt werden könnten.

d) Auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG scheidet ein Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Errichtungskosten für die Scannertore aus den zu den anderen Einrichtungen zuvor dargelegten Gründen aus. Gleiches gilt für eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG.

6. Die Klägerin kann von der Beklagten auch nicht die Erstattung der Kosten der Fördertechnik samt Kugeltischen im Nachkontrollraum verlangen.

a) Ein Anspruch nach § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG scheidet auch insoweit aus.

Dabei kann dahinstehen, ob mittels der in Rede stehenden Fördertechnik und der Kugeltische Kontrollmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG ermöglicht werden. Dafür spricht allerdings, dass es dieser Einrichtungen bedarf, um im Nachkontrollraum die Gepäckkontrolle im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG, sei es mittels technischer Verfahren, sei es ohne Inanspruchnahme technischer Hilfsmittel, durchzuführen. Dafür ist es nicht von Belang, ob die Kontrolle mittels technischer Verfahren oder - wie die Klägerin geltend macht - ohne Inanspruchnahme technischer Hilfsmittel durchgeführt wird. Um technische Einrichtungen oder Geräte, mit denen unmittelbar die Überprüfung der Gepäckstücke im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 2 LuftSiG vorgenommen wird und die deshalb von den Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG ausgenommen wären, handelt es sich nicht. Die Fördertechnik und die Kugeltische sind Einrichtungen mittels derer die Gepäckstücke lediglich der Überprüfung der Gepäckstücke - mittels technischer Verfahren oder/und ohne Inanspruchnahme technischer Hilfsmittel - zugeführt und anschließend wieder abtransportiert werden.

Jedenfalls handelt es sich bei der Fördertechnik einschließlich der Kugeltische aber um Einrichtungen, die dem sicheren Transport von aufgegebenem Gepäck zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen dienen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG), welcher - wie ausgeführt - den Transport zu und zwischen einer mehrstufigen Kontrollanlage einschließt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 LuftSiG). Dies folgt bereits daraus, dass - worauf bereits das VG zu Recht verwiesen hat - § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftSiG den sicheren Transport und die sichere Lagerung von aufgegebenem Gepäck zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen wie der Kontrolle im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG insgesamt und ausnahmslos dem Flugplatzbetreiber überantwortet. Wie das VG

zutreffend ausgeführt hat, begründet § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 LuftSiG keine Ausnahme davon, sondern hat lediglich klarstellende Funktion.

Darüber hinaus ist der Nachkontrollraum - auch darauf hat das VG zu Recht hingewiesen - nicht als solcher Teil der mehrstufigen Kontrollanlage im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbs. 2 LuftSiG. Vielmehr ist unter einer solchen Kontrollstufe einer mehrstufigen Kontrollanlage die gesonderte Durchführung einer Kontrolle als solches zu verstehen, sei es mittels technischer Verfahren, sei es ohne Inanspruchnahme technischer Hilfsmittel. Bis zur Vornahme dieser Kontrolle - sei es dass das Gepäckstück in ein technisches Kontrollgerät einfährt oder eingeschoben wird, sei es dass ein technisches Kontrollgerät in sonstiger Weise an den zu kontrollierenden Gegenstand herangebracht wird, oder sei es, dass eine Kontrolle ohne technische Hilfsmittel erfolgt - handelt es sich um den Transport zu bzw. zwischen einer mehrstufigen Kontrollanlage.

Soweit die Klägerin die Erforderlichkeit des errichteten Nachkontrollraums bezweifelt, stellt sie damit die Erforderlichkeit der dortigen Fördertechnik einschließlich der Kugeltische nicht substantiiert infrage. Die Klägerin führt zur Begründung ihres Einwandes an, im Vergleich zum errichteten Nachkontrollraum wäre eine weitaus günstigere Glasumhausung mit Decke ausreichend gewesen und es sei nicht nachvollziehbar, dass durch eine solche Glasumhausung die Vorschriften des Arbeitsschutzes nicht eingehalten worden wären. Aus diesem Vorbringen erschließt sich indes nicht, dass es und gegebenenfalls inwieweit es der hier in Rede stehende Fördertechnik im Fall einer Glasumhausung des Bereichs der Nachkontrolle anstelle des errichteten Nachkontrollraums nicht bedurft hätte.

Auch soweit die Klägerin geltend macht, der Nachkontrollraum und damit auch die Fördertechnik seien überdimensioniert, weshalb die Fördertechnik einschließlich der Kugeltische nicht in dem Maße wie errichtet erforderlich sei, bleibt dies unsubstantiiert. Die Klägerin enthält sich sowohl genauerer Angaben hinsichtlich der tatsächlichen Größenmaße der betreffenden Einrichtungen und Geräte der Fördertechnik im Nachkontrollraum als auch einer näheren Darlegung, in welchem Maße diese überdimensioniert sein sollen. Die Größe des Nachkontroll-

raums besagt in Bezug auf die Erforderlichkeit darin errichteter Förderbänder, Kugeltische und sonstiger Fördertechnik allein nichts. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass sich die betreffenden Einrichtungen bzw. Geräte der Fördertechnik nicht über den gesamten Nachkontrollraum erstrecken. Die Beklagte selbst trägt vor, der Raum werde lediglich weniger als "zur Hälfte" genutzt.

b) Aus den zu den anderen Einrichtungen zuvor aufgezeigten Gründen scheidet ein Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Kosten für die Fördertechnik im Nachkontrollraum auch auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG aus. Gleiches gilt für eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG.

7. Die Klägerin kann schließlich ebenso wenig von der Beklagten die Erstattung der Kosten für die Errichtung und Einrichtung des Entschärferraums verlangen.

a) Ein solcher Anspruch besteht für die Klägerin nicht aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG.

Nach dieser Vorschrift kann der Verpflichtete für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen nach § 8 Abs. 1 und 2 LuftSiG, die der für die Durchführung von Maßnahmen nach § 5 LuftSiG zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt worden sind, die Vergütung seiner Selbstkosten verlangen. Ernsthaft in Betracht zu ziehen ist allein, dass der Entschärferraum ein Raum bzw. eine Fläche im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG sein könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Dies folgt - wie das VG zutreffend angenommen hat - bereits daraus, dass sich die Vergütungspflicht nach § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG nicht auf Maßnahmen bezieht, die der Beseitigung einer Störung der Luftsicherheit, d. h. einer bereits eingetretenen Beeinträchtigung derselben, dienen.

Für ein solches Verständnis von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG spricht zunächst der Wortlaut der Regelung. Danach soll durch die benannten Sicherheitsmaßnahmen die "bauliche und technische Sicherheit", "die Zuführung von

Passagieren und Gepäck", "die sachgerechte Durchführung der personellen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen" und "die Kontrolle der Bereiche der Luftseite" ermöglicht werden und die dafür erforderlichen Flächen bereitgestellt und unterhalten werden. Eine "Kontrolle" beschränkt sich der Wortbedeutung nach auf die Tätigkeit der Untersuchung bzw. Überprüfung, erstreckt sich hingegen nicht auf die Vornahme weiterer Maßnahmen. Ebenso wenig hat die "Zuführung von Passagieren und Gepäck" begrifflich weitergehende Maßnahmen zum Gegenstand als die Zuleitung, Überführung bzw. Übergabe von Menschen bzw. Sachen. Soweit in der Vorschrift ferner von "Sicherheit" bzw. "Sicherungs- und Schutzmaßnahmen" die Rede ist, kommt diesen Worten vordringlich die Bedeutung zu, dass etwas gesichert bzw. geschützt, d. h. erhalten und bewahrt werden soll. Auch dies erstreckt sich daher begrifflich nicht notwendig auf weitergehende Maßnahmen.

Bestätigt wird dieses Auslegungsergebnis durch den Gesetzeszusammenhang. So setzt ein Vergütungsanspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG weiter voraus, dass die Räume und Flächen der nach § 5 LuftSiG zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt worden sind. Damit bezieht sich § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG allein auf eine Behördenzuständigkeit, die lediglich Überprüfungs-, Kontroll-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zum Gegenstand hat - insbesondere die Überprüfung von Personen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LuftSiG oder die Überprüfung von Gepäck nach § 5 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG -, nicht aber ein Handeln zur Beseitigung bereits eingetretener Gefahren oder Störungen der Luftsicherheit. Die die Luftsicherheitsbehörde gegebenenfalls auch zu Letzterem ermächtigende Vorschrift des § 3 Abs. 1 LuftSiG nimmt § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG dagegen gerade nicht in Bezug.

Aber selbst wenn nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG auch solche Gefahrabwehrmaßnahmen der Luftsicherheitsbehörde zu ermöglichen wären, die - auch - der Beseitigung einer Störung der Luftsicherheit dienen, könnte die Klägerin im Hinblick auf den der Beklagten zur Verfügung gestellten Entschärferaum keine Vergütung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 LuftSiG verlangen. Es handelt sich bei der Errichtung und Einrichtung des Entschärferraums jedenfalls deshalb nicht

um Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LuftSiG, weil mit diesem keine Maßnahmen der Luftsicherheitsbehörde im Sinne der Vorschrift ermöglicht werden. Der Entschärferraum stellt keine unabdingbare Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung der Luftsicherheitsbehörde im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbs. 1 LuftSiG dar. Denn zur Durchführung entsprechender Gefahr- bzw. Störungsbeseitigungsmaßnahmen bedarf es des Entschärferraums nicht. Vielmehr können solche Maßnahmen auch anderweitig und andernorts, erforderlichenfalls unter vorheriger Evakuierung der gefährdeten Bereiche getroffen werden. Auf eine solche Handlungsalternative hat die Bundespolizei die Klägerin vor der Errichtung des Entschärferraums hingewiesen. Dies stellt die Klägerin auch nicht in Abrede.

b) Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Errichtung und Einrichtung des Entschärferraums besteht für die Klägerin ebenso wenig nach § 62 Abs. 3 Satz 2 BPolG.

Danach vergütet die Bundespolizei den in § 62 Abs. 2 BPolG genannten Unternehmen auf Antrag ihre Selbstkosten hinsichtlich der gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 BPolG zur Verfügung zu stellenden und in gutem Zustand zu haltenden Diensträume und Parkplätze für Dienstkraftfahrzeuge, soweit sie diese Einrichtungen nicht ohnehin benötigen.

Die Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlage sind im Hinblick auf den Entschärferraum nicht erfüllt. Dieser ist ersichtlich kein Kfz-Parkplatz. Ebenso wenig handelt es sich bei ihm um einen Dienstraum. Solche Diensträume sind - wie das VG zu Recht mit Rücksicht auf den Wortlaut der Regelung angenommen hat und die Klägerin auch nicht in Abrede stellt - allein Büroräume nebst zugehörigen Nebenräumlichkeiten wie Aufenthalts-, Ruhe- oder Sanitärräumen. Dies bestätigen Sinn und Zweck der Regelung, wonach damit der Bundespolizei eine dauerhafte Präsenz vor Ort ermöglicht werden soll. Räumlichkeiten mit einer demgegenüber anderen, spezielleren Zweckbestimmung - wie der Entschärferraum - unterfallen der Regelung nicht.

Unbeschadet des Vorstehenden können auf der Grundlage von § 62 Abs. 3 Satz 2 BPolG allein die Selbstkosten dafür verlangt werden, dass die betreffenden Räumlichkeiten bzw. Parkplätze bereitgestellt und in gutem Zustand gehalten werden. Die von der Klägerin im Hinblick auf den Entschärferraum vorliegend geltend gemachten Errichtungs- und Einrichtungskosten können auf dieser Grundlage nicht erstattet verlangt werden.

c) Die Klägerin kann die Erstattung der Kosten für die Errichtung und Einrichtung des Entschärferraums von der Beklagten ebenso wenig nach § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG beanspruchen. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass die Bundespolizei die Errichtung des Entschärferraums im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 1 BPolG verlangt hat. Daran fehlt es, weil die Bundespolizei die Herstellung der betreffenden Einrichtung bzw. die Erbringung der betreffenden Leistung nicht verbindlich von der Klägerin gefordert hat.

Die Klägerin leitet ein Verlangen der Bundespolizei daraus her, dass diese sie im Hinblick auf eine gegebenenfalls erforderliche Entschärfung eines Gepäckstücks darauf verwiesen hat, eine solche entweder in einem zu errichtenden separaten Entschärferraum oder aber in der Gepäckhalle A im Terminal 1 unter vollständiger Evakuierung dieses Bereichs durchzuführen. Diese Erklärung der Bundespolizei stellt indes kein auf die Errichtung des Entschärferraums gerichtetes Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 1 und 3 BPolG dar. Vielmehr hat die Bundespolizei damit lediglich verschiedene Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, falls aufgegebenes Gepäck sich aufgrund der Kontrolle nicht als für die Luftsicherheit gefahrlos feststellen lassen sollte. Hat die Bundespolizei mithin auf Handlungsalternativen hingewiesen, ohne der Klägerin eine bestimmte Handlungsweise vorzugeben, kann von einer verbindlichen und verpflichtenden Aufforderung der Bundespolizei an die Klägerin, den Entschärferraum zu errichten, keine Rede sein.

Die Vorgehensweise der Bundespolizei kommt auch weder einem Verlangen im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 1 und 3 BPolG gleich noch ist es als solches zu werten.

Insbesondere war die Bundespolizei nicht gehalten, von der Klägerin die Errichtung eines Entschärferraums im Sinne von § 62 Abs. 4 Satz 1 und 3 BPolG zu verlangen.

Die Bundespolizei trifft als zuständige Luftsicherheitsbehörde nach § 3 Abs. 1 LuftSG die notwendigen Maßnahmen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs abzuwehren. Auf welche Art und Weise die Gefahr abgewehrt wird, stellt § 3 Abs. 1 LuftSiG in das Ermessen der Luftsicherheitsbehörde.

Vgl. Giemulla, a. a. O., § 3 LuftSiG Rn. 34; Buchberger, a. a. O., § 3 LuftSiG Rn. 4.

Dieses Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens auszuüben (§ 40 VwVfG). Dabei mögen auch die berechtigten Belange der Klägerin wie insbesondere deren Eigentumsrecht (Art. 14 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG) und deren Gewerbeausübungsfreiheit (Art. 12 i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG) mit Blick auf die für diese mit den in Betracht kommenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einhergehenden finanziellen und wirtschaftlichen Folgen zu berücksichtigen sein. Dem kann die Bundespolizei indes bereits vor Eintritt einer solchen Gefahrenlage im Sinne von § 3 Abs. 1 LuftSiG Rechnung tragen, indem sie dem Flugplatzbetreiber - wie hier gegenüber der Klägerin geschehen - mögliche Handlungsalternativen aufzeigt, die es diesem eröffnen, bestimmte, möglicherweise weitergehende finanzielle bzw. wirtschaftliche Folgen notwendig werdender Gefahrenabwehr zu vermeiden. Dass sie durch die Aufwendungen für den Entschärferraum unzumutbar belastet und sie deshalb in ihren berechtigten Belangen wie ihrem Eigentumsrecht und ihrer Gewerbeausübungsfreiheit verletzt wäre, macht die Klägerin indes schon nicht, jedenfalls nicht substantiiert geltend.

Die Vorgehensweise der Bundespolizei unterliegt ebenso wenig mit Rücksicht auf deren rechtsstaatlicher Verpflichtung zu rechtmäßigem Verhalten (Art. 20 Abs. 3

GG) durchgreifenden Bedenken. Insbesondere kann keine Rede davon sein, dass sie die Klägerin zur Errichtung des Entschärferraums genötigt oder sonstwie in rechtswidriger Weise bewogen hätte, indem sie mit empfindlichen Nachteilen gedroht bzw. diese in Aussicht gestellt hätte. Wie dargestellt, hat die Bundespolizei allein Handlungsalternativen für den Fall notwendiger Gefahrenabwehr im Sinne von § 3 Abs. 1 LuftSiG aufgezeigt. Dabei hat sie sich, was die Klägerin auch erkannt hat oder zumindest hätte erkennen müssen, weder Einfluss auf den Eintritt der hier in Rede stehenden Gefahrenlage zugeschrieben, die die von ihr aufgezeigten Gefahrabwehrmaßnahmen hätte nach sich ziehen können, noch verfügt sie tatsächlich über einen entsprechenden Einfluss. Erkennbar hängt der Eintritt einer solchen Gefahrenlage von äußeren Umständen bzw. Faktoren - namentlich von dem Verhalten Dritter - ab, die weder von der Bundespolizei zu verantworten noch dieser ansonsten zuzurechnen sind.

d) Die Klägerin kann die Erstattung ihrer Aufwendungen für die Errichtung und Einrichtung des Entschärferraums auch nicht nach den Grundsätzen der öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677, § 683 BGB i. V. m. § 670 bzw. § 684 BGB in entsprechender Anwendung) verlangen. Die entsprechende Anwendung dieser Grundsätze ist ausgeschlossen, weil gesetzliche Sonderregelungen das Verhältnis von Geschäftsführer und Geschäftsherr abschließend regeln. Hinsichtlich der Erstattung der Kosten für die Errichtung und Einrichtung des Entschärferraums steht einer entsprechenden Anwendung der §§ 677 ff. BGB die Bestimmung des § 62 Abs. 4 Satz 3 BPolG entgegen. Die nach dieser Vorschrift bestehende Tatbestandsvoraussetzung, dass ein entsprechendes Verlangen gestellt worden sein muss, liefe ins Leere, wenn entsprechende Aufwendungen ungeachtet dessen jedenfalls nach den Grundsätzen öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag erstattet verlangt werden könnten.

8. Da die Klägerin nach den obigen Ausführungen von der Beklagten ihre Aufwendungen für die Errichtung der Stahlbühnen, der Galgenkonstruktion, Positionierungsanlagen, der Errichtung von Steuerungseinrichtungen der Reisegepäckkontrollanlage, der Einrichtung des Nachkontrollraums (Fördertechnik nebst Kugeltischen), der Errichtung und Einrichtung des Entschärferraums nicht erstattet

verlangen kann, gilt dies auch hinsichtlich der von ihr in Bezug auf diese Maßnahmen geltend gemachten Planungskosten. Die Planungskosten hinsichtlich der Errichtung des Nachkontrollraums macht die Klägerin nicht mehr geltend.

Ebenso wenig kann die Klägerin von der Beklagten Planungskosten hinsichtlich der Errichtung der Scannertore beanspruchen. Da die Klägerin über den erstinstanzlich zuerkannten Betrag hinaus die Erstattung ihrer Kosten für die Errichtung der Scannertore nicht verlangen kann, scheidet insoweit auch ein Anspruch auf Erstattung der entsprechenden Planungskosten aus. Die Klägerin kann aber auch insgesamt die Erstattung der Kosten für die Planung der Scannertore nicht verlangen. Dafür fehlt es an einer substantiierten und plausiblen Darlegung, in welcher Höhe Planungskosten für die Errichtung der Scannertore entstanden sein sollen. Die Klägerin macht für die Planung der Errichtung aller vorgenannten Positionen (Stahlbühnen, Galgenkonstruktion, Positionierungsanlagen, Steuerungseinrichtungen mit Kontrollfunktion und Scannertore) Planungskosten in Höhe von insgesamt 4.901,- Euro geltend, ohne insoweit zwischen den verschiedenen Maßnahmen und den darauf jeweils entfallenden Planungskosten zu differenzieren.

9. Scheidet nach dem Vorstehenden ein Anspruch der Klägerin auf Erstattung ihrer Kosten für die Fördertechnik des Nachkontrollraums und für die Errichtung und Einrichtung des Entschärferraums aus, kann sie ebenso wenig die Erstattung der von ihr hinsichtlich dieser Positionen geltend gemachten Bauzeitinsen, Abbruchkosten, Verwaltungsgemeinkosten sowie nicht abzugsfähigen Vorsteuern von der Beklagten verlangen.

10. Zu keinen anderen Ergebnissen führt es im Übrigen, wenn hinsichtlich der vorstehend unter 1. bis 9. dargestellten Prüfungen möglicher Erstattungsansprüche der Klägerin anstelle der aktuellen Fassung von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 3 LuftSiG auf die bis zum 3.3.2017 geltende Fassung dieser Vorschriften vom 11.1.2005 (LuftSiG a. F.) abzustellen wäre. Diese Regelungen entsprachen, soweit hier von Relevanz, inhaltlich der aktuell gültigen Fassung der Vorschriften.

II. Fehlt es nach dem Vorstehenden an einem Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Erstattung der von ihr geltend gemachten Kosten bzw. Aufwendungen, kann sie ebenso wenig die von ihr geltend gemachte Verzinsung eines solchen Erstattungsanspruchs verlangen.